

Verfahrensweise beim Inverkehrbringen von Kartoffeln ohne Inanspruchnahme des Anerkennungsverfahrens nach § 2, Abs. 1, Nr. 12 b/bb Saatgutverkehrsgesetz

Beabsichtigt ein Züchter oder eine VO-Firma Pflanzkartoffeln nach § 2, Abs. 1, Nr. 12 b/bb Saatgutverkehrsgesetz (d. h. ohne Anerkennungsverfahren) in Verkehr zu bringen, sind neben den im o. g. Paragraphen weitere Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Vorlage des Dienstleistungsvertrages zwischen dem Inverkehrbringer und dem Landwirt als Vermehrer bei der zuständigen Anerkennungsstelle.
2. Information an die zuständige Anerkennungsstelle über das im jeweiligen Bundesland verteilte Pflanzgut zur weiteren Vermehrung und das Pflanzgut zum Anbau von Konsumkartoffeln.
3. Kennzeichnung der in Deutschland erzeugten Pflanzkartoffeln mit einem weißen neutralen Etikett und der zusätzlichen Aufschrift „Pflanzkartoffeln nach § 2, Abs. 1, Nr. 12 b/bb Saatgutverkehrsgesetz“ und Angabe der EG-Pflanzenpassnummer.
4. Die in Deutschland erzeugten Pflanzkartoffeln müssen die Mindestanforderungen der Pflanzkartoffelverordnung erfüllen. Die amtliche Prüfung auf das Freisein von Quarantänebakteriosen gilt als Pflichtuntersuchung. Dieses Untersuchungsergebnis ist auf Verlangen der zuständigen Anerkennungsstelle bzw. dem Pflanzenschutzdienst vorzulegen.
5. Die Anforderungen aus der Nematodenverordnung gelten gleichermaßen wie beim Anbau von Speise- Wirtschafts- und Pflanzkartoffeln.
6. Sowohl im Feld als auch in den Lagereinrichtungen ist eine strikte Trennung zwischen diesem erzeugten Saatgut und anderen konventionell erzeugten Pflanzkartoffeln u. a. dem Anerkennungsverfahren unterliegenden Saat- bzw. Pflanzgut zu gewährleisten.